SYNOPSE
ZUR SATZUNGSÄNDERUNG
2026

Alte Fassung 2015	Neue Fassung 2026	
	Der Bezirksverband Mittelfranken der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gibt sich auf Grund des § 9 des Organisationsstatuts der Partei und des § 2 Abs. 6 der Satzung der BayernSPD folgende Satzung:	**hinzugefügt**
§ 1 Gebiet, Sitz, Name Der Bezirksverband Mittelfranken der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfaßt als regionaler Zusammenschluß das Gebiet des Regierungsbezirkes Mittelfranken. Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bezirksverband Mittelfranken", kurz "MittelfrankenSPD". Sein Sitz ist Nürnberg.	**§ 1 Gebiet, Name und Sitz** (1) Der Bezirksverband Mittelfranken der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken. (2) Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bezirksverband Mittelfranken“, kurz „MittelfrankenSPD“. (3) Sein Sitz ist in Nürnberg. (4) Der Bezirksverband wird gerichtlich und außergerichtlich von dem oder der bzw. den Bezirksvorsitzenden und der/dem Kassier:in vertreten, wobei alle einzelvertretungsberechtigt sind. Der Bezirksvorstand kann im Einzelfall, allgemein für bestimmte Arten von Geschäften sowie allgemein für den Fall, dass der/die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden verhindert sind, ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands, insbesondere die stellvertretenden Vorsitzenden mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen. Gerichtsstand ist,	**Abs. 4: gerichtliche Vertretungsbefugnis hinzugefügt**

	soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Nürnberg.	
§ 2 Untergliederungen **1.** Der Bezirksverband gliedert sich in Unterbezirke. Diese gliedern sich in Ortsvereine bzw. Distrikte, die Kreisverbände bilden können. **2.** Unterbezirke sollen der Abgrenzung der Bundeswahlkreise entsprechen; sie können auch auf dem Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt, mehrerer Kreise oder einer Planungsregion gebildet werden. Auf dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt können die Ortsvereine bzw. Distrikte als regionalen Zusammenschluß zur Erfüllung kommunaler oder organisatorischer Aufgaben einen Kreis- oder einen Stadtverband bilden. Die Abgrenzung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit den betroffenen Parteikörperschaften. **3.** Unterbezirke, Kreisverbände und Ortsvereine können sich eigene Satzungen geben.	**§ 2 Untergliederung** Der Bezirksverband gliedert sich in Unterbezirke. Diese gliedern sich in Ortsvereine bzw. Distrikte, die Kreisverbände bilden können. Abschließende Reglungen finden sich in der Satzung der Bayern SPD.	**Wurde gekürzt**
§ 4 Aufgaben des Bezirksverbandes	**§ 3 Aufgaben des Bezirksverbandes**	

Der Bezirksverband hat unter anderem folgende Aufgaben: **1. Programmatik** Der Bezirksverband ist der Mittelpunkt der politischen Willensbildung der SPD in Mittelfranken. Er koordiniert die Arbeit der sozialdemokratischen Mandatsträger und Mandatsträge rinnen im Europaparlament, im Bundestag, im Landtag, in den Bezirkstagen und in den kommunalen Vertretungskörperschaften. Der Bezirksverband übt darüber hinaus sein Antragsrecht zu den Organen der Bundes- und Landespartei aus. **2. Untergliederungen** Der Bezirksverband unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand die Untergliederungen in seinem Bereich. Der Bezirksverband ist auf seinem Gebiet neben dem Landesbezirk und den Unterbezirken zuständig für die Gründung neuer Ortsvereine. **3. Kandidatinnen, Kandidaten und Delegierte** Der Bezirksverband wählt die auf ihn entfallenden Delegierten zum Bundesparteitag und zum Parteikonvent der SPD. Er stellt die Listen für die Landtags- und Bezirkswahlen entsprechend den Wahlgesetzen auf. Weiter schlägt er Landesdelegiertenkonferenz und Landesvor	(1) Der Bezirksverband hat unter anderem folgende Aufgaben: 1. Der Bezirksverband ist für die politische und organisatorische Arbeit der Partei im Regierungsbezirk verantwortlich. Er unterstützt die Untergliederungen in seinem Bereich. 2. Er unterstützt die Arbeit der sozialdemokratischen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen auf allen politischen Ebenen im Regierungsbezirk. 3. Er unterstützt die Arbeitsgemeinschaften in ihren Aufgaben. 4. Er hat gemäß § 8 Abs. 4 des Organisationsstatuts der Partei das Antragsrecht an den Bundesparteitag, den Landesparteitag und den kleinen Landesparteitag. Er wählt die auf ihn entfallenden Delegierten zum Bundesparteitag, zum Parteikonvent und zum kleinen Landesparteitag der SPD. 5. Er ist in seinem Verantwortungsbereich zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Aufstellung der Kandidat:innen für die Landtags- und Bezirkswahlen. Er stellt durch die Bezirksvertreterversammlung (§7) die Listen entsprechend der Wahlgesetze auf. 6. Der Bezirksverband schlägt der Landesdelegiertenkonferenz und dem	**Abs. 1 Nr. 2: statt „koordiniert“ jetzt „unterstützt“ und sprachlich gekürzt**

stand die Reihung seiner Kandidatinnen und Kandidaten für die Bundestags- und Europawahl vor. **4. Wahlen** In seinem Verantwortungsbereich ist der Bezirksverband für die Vorbereitung und Durchführung der Landtags- und Bezirkswahlen zuständig.	Landesvorstand die Reihung seiner Kandidat:innen für die Bundestags- und Europawahl vor. 7. Der Bezirksverband wirkt bei der politischen Bildung der Mitglieder mit. (2) Bei Wahlen, Listenaufstellungen und Kandidierendenreihungen ist die Gleichstellung nach Maßgabe der Satzung der BayernSPD und der Wahlordnung der Partei zu beachten.	**Abs. 2: durch Verweis auf die Landessatzung wurde das Reißverschluss-Verfahren hinzugefügt**
§ 5 Bezirksparteitag **1. Stellung, Aufgaben** Der Bezirksparteitag ist das höchste Organ des Bezirksverbandes. Seine Aufgaben sind: • die Wahl der stimmberechtigten mitglieder des Bezirksvorstandes; • die Wahl dreier Revisoren bzw. Revisorinnen; • die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag; • die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Bezirksverbandes im Parteikonvent; • die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirksverbandes im Landesparteirat; • die Reihung seiner Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen für die Bundestags- und Europawahlen als Vorschlag für Landesvertreterversammlung und Landesvorstand; im Falle einer	**§ 5 Bezirksparteitag** (1) Der Bezirksparteitag besteht aus 120 Stimmberechtigten. Diese setzen sich zusammen aus: 1. Den 10 stimmberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und 2. den 110 Delegierten der Unterbezirke. Jeder Unterbezirk erhält ein Grundmandat. Die Verteilung der restlichen Mandate erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer entsprechend der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung. Gewählt wird auf die Dauer von zwei Jahren. Grundsätzlich finden die Delegiertenwahlen auf Unterbezirksebene statt, soweit es die Unterbezirkssatzungen zulassen, können sie auch auf Kreisverbandsebene gewählt werden. Vertretung ist zulässig.	**Neue Anordnung von Zusammensetzung und Aufgaben** **Abs. 1: Aufdröselung der 120 Stimmberechtigten:** • **10 stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes** • **110 Delegierte der Unterbezirke (Hare-Niemeyer-Verfahren)**

Bundesliste bei der Europawahl als Vorschlag für den Landesparteitag; • die Entgegennahme der Berichte von Bezirksvorstand und Revision; • Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche und aktuelle politische und organisatorische Fragen unter besonderer Berücksichtigung des § 4 Ziff. 1 dieser Satzung; • die politische Meinungsbildung und die Ausübung seines Antragsrechtes zu Landes- und Bundesparteitag und Landesparteirat und Parteikonvent. **2. Zusammensetzung** Der Bezirksparteitag besteht aus 120 stimmberechtigten Delegierten. Diese setzen sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des geschäftsführen den Bezirksvorstandes und den von den Unterbezirken auf Basis der Mitgliederzahl vom 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres für die Dauer von zwei Jahren gewählten Delegierten. Unabhängig von der Mitgliederzahl erhält jeder Unterbezirk ein Grundmandat. Ob die Wahl auf Ebene der Kreisverbände oder der Unterbezirke erfolgt, bestimmen die Unterbezirkssatzungen. Delegierte werden bei Verhinderung durch die gewählten Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl vertreten. So	(2) Dem Bezirksparteitag gehören mit beratender Stimme an: 1. Die Mitglieder des Vorstandes des Bezirksverbandes Mittelfranken, 2. die mittelfränkischen Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, sowie die Bezirkstagsmitglieder des Bezirksverbands, 3. die Oberbürgermeister:innen, die Landrät:innen, die hauptamtlichen Bürgermeister:innen im Bezirksverband sowie die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und der Stadtratsfraktionen der kreisfreien Städte, 4. die Vorsitzenden bezirklicher Arbeitsgemeinschaften, 5. und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Bezirks. (3) Der Bezirksparteitag ist das höchste Organ des Bezirksverbandes. Seine Aufgaben sind: 1. die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren, 2. die Wahl dreier Revisor:innen auf die Dauer von zwei Jahren, 3. die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag auf die Dauer von zwei Jahren, 4. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Bezirksverbandes im Parteikonvent auf die Dauer von zwei Jahren,	**Abs. 2 Nr. 5: Geschäftsführer*in des Bezirks**

sie nicht ordentliche Delegierte sind, gehören dem Bezirksparteitag folgende Mitglieder der mittelfränkischen SPD mit beratender Stimme an: • die Mitglieder des Vorstandes des Bezirksverbandes Mittelfranken, • die Mitglieder des Europaparlaments, des Bundes- und Landtages, sowie des Bezirkstages, • die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, die Landräte und Landrätinnen, die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und der Stadtratsfraktionen der kreisfreien Städte, • die Vorsitzenden bezirklicher Arbeitsgemeinschaften, • sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Unterbezirke und Kreisverbände. **3. Antragsberechtigung, Geschäftsordnung** a) Zum Bezirksparteitag sind antragsberechtigt: - die Ortsvereine bzw. Distrikte, Kreisverbände und Unterbezirke; - der Bezirksvorstand; - die Arbeitsgemeinschaften auf Bezirksebene.	5. die Wahl der Delegierten des Bezirksverbandes zum kleinen Landesparteitag auf die Dauer von zwei Jahren, 6. die Reihung der mittelfränkischen Kandidat:innen auf der Vorschlagsliste für die Landesvertreterversammlung und den Landesvorstand zu den Bundestags- und Europawahlen. Im Falle einer Bundesliste bei der Europawahl als Vorschlag für den kleinen Landesparteitag, 7. die Entgegennahme der Berichte von Bezirksvorstand und Revision, 8. die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche und aktuelle politische und organisatorische Fragen unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 dieser Satzung, 9. die politische Meinungsbildung und die Ausübung seines Antragsrechtes zu allen Bundes- und Landesparteitagen, 10. Die Entscheidung, ob der Bezirk von ein oder zwei Vorsitzenden geführt wird. (4) Der ordentliche Bezirksparteitag wird vom Bezirksvorstand jährlich und gegebenenfalls rechtzeitig vor Antragsschluss des Landes- bzw. Bundesparteitags einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat spätestens acht Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Die ordentliche Ladung muss spätestens 14 Tage vor dem Parteitag den	**Abs. 3 Nr. 10: neu hinzugefügt** **Abs. 4: Ladungsfrist und –form hinzugefügt + Beschlussfähigkeit**

b) Der Parteitag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Der Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. **4. Ordentlicher Bezirksparteitag, Fristen** Der ordentliche Bezirksparteitag wird vom Bezirksvorstand jährlich und gegebenenfalls rechtzeitig vor Antragsschluß des Landes- bzw. Bundesparteitages einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat spätestens acht Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Anträge müssen, Personalvorschläge sollen spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Bezirksverband eingegangen sein. Alle Anträge und Personalvorschläge der Untergliederungen und des Bezirksvorstandes müssen den Delegierten und den Geschäftsstellen der Unterbezirke und Kreisverbände mindestens vierzehn Tage vor Tagungsbeginn zugehen. Anträge aus der Mitte des Parteitages sind nur zulässig, wenn sie von mindestens 20 Delegierten aus mindestens drei Unterbezirken unterstützt werden. **5. Außerordentlicher Bezirksparteitag** Der Bezirksvorstand kann aus wichtigem Anlaß einen außerordentlichen Bezirksparteitag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Fünftel der	Delegierten zugegangenen sein. Die Ladung auf dem elektronischen Weg ist möglich. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Abs. 1) anwesend sind. Er bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag seine Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. (5) Zum Bezirksparteitag antragsberechtigt sind: 1. der Bezirksvorstand, 2. die Ortsvereine bzw. Distrikte, Kreisverbände und Unterbezirke, 3. die Arbeitsgemeinschaften auf Bezirksebene. (6) Anträge müssen, Personalvorschläge sollen spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Bezirksvorstand eingegangen sein. (7) Alle Anträge und Personalvorschläge (soweit bekannt) der Untergliederungen und des Bezirksvorstandes müssen den Delegierten und der Geschäftsstelle des Bezirkes mindestens vierzehn Tage vor Tagungsbeginn zugehen. (8) Anträge aus der Mitte des Parteitages sind nur zulässig, wenn sie von mindestens 20 Delegierten aus mindestens drei Unterbezirken unterstützt werden. Personalvorschläge können durch jedes Mitglied des Bezirksparteitags eingebracht werden. (9) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist einzuberufen auf 1. Beschluss des Bezirksparteitages, 2. Beschluss des Bezirksvorstandes oder	**Abs. 7: UB- und Kreisebene gestrichen, nur Bezirksebene** **Abs. 8: Regelung über Personalvorschläge hinzugefügt**

Unterbezirksvorstände dies verlangen, oder ein Bezirksparteitag es festlegt. Bei außerordentlichen Bezirksparteitagen können die vorgenannten Fristen vom Bezirksvor stand verkürzt werden.	3. Antrag von zwei Fünfteln der Unterbezirksvorstände. (10) Der Bezirksvorstand kann die Einberufungsfristen (Abs. 4) bei außerordentlichen Bezirksparteitagen verkürzen. (11) Der Bezirksparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Geräte ist zulässig. (12) Wenn der Bezirksparteitag sich für eine Doppelspitze ausgesprochen hat, findet die Wahl in Einzelabstimmungen statt, wobei bei der ersten Abstimmung über die Wahl einer Vorsitzende:n eine Frau kandidieren muss.	**Abs. 10 neu hinzugefügt** **Abs. 12: Einpflegung einer Doppelspitze plus Ablauf der Wahl**
§ 6 Bezirksvorstand **1. Zusammensetzung** Dem Bezirksvorstand gehören an: a) der oder die Ehrenvorsitzende, b) die oder der Bezirksvorsitzende, c) vier stellvertretende Bezirksvorsitzende, d) der Bezirkskassierer oder die Bezirkskassiererin, e) zwölf Beisitzerinnen und Beisitzer; f) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der aktiven* Arbeitsgemeinschaften auf Bezirksebene; für diese Vorstandsmitglieder haben die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften das Vorschlagsrecht. Mit beratender Stimme können an den Vorstandssitzungen teilnehmen:	**§ 6 Bezirksvorstand** (1) Dem Bezirksvorstand gehören folgende vom Bezirksparteitag gewählte stimmberechtigte Mitglieder an: 1. die oder der Bezirksvorsitzende:n 2. vier stellvertretende Bezirksvorsitzende, 3. der oder die Bezirkskassierer:in, 4. zwölf Beisitzer:innen, 5. je eine oder ein Vertreter:in der aktiven Arbeitsgemeinschaften. Das Vorschlagsrecht haben die Arbeitsgemeinschaften. Die Nominierung muss auf einer Bezirkskonferenz der Arbeitsgemeinschaft erfolgen. (2) Der Bezirksparteitag kann beschließen, statt einem oder einer Bezirksvorsitzenden zwei	**Abs. 1: Ehrenvorsitzende*r gestrichen** **Abs. 1 Nr. 1: Einpflegung Doppelspitze** **Abs. 1 Nr. 5: statt „Jahreshauptversammlung“ jetzt „Bezirkskonferenz“** **Abs. 2 neu**

a. der/die Sprecher/in der mittelfränkischen Landtagsabgeordneten, b. der/die Vorsitzende der mittelfränkischen Bezirkstagsfraktion, c. der für den Bezirksverband zuständige Geschäftsführer oder die zuständige Geschäftsführerin, d. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) in Mittelfranken e. ein/e Vertreter/in der Unterbezirke und Kreisverbände die von den Unterbezirken und Kreis verbänden benannt werden. Vertretung ist möglich. * Voraussetzung für die Wahrnehmung der Rechte einer Arbeitsgemeinschaft aus dieser Satzung ist, dass diese in den letzten zwei Jahren vor Ausübung des Rechts mindestens eine ordentliche Bezirkskonferenz durchgeführt hat und ein Vorstand besteht. Durchführung einer Bezirkskonferenz und Wahl eines Vorstandes sind dem Bezirksvorstand unter Übersendung eines Wahlprotokolls der Bezirkskonferenz anzuzeigen. **2. Aufgaben** Die organisatorischen Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere:	gleichberechtigte Vorsitzende zu wählen, wobei darunter eine Frau sein muss. (3) Dem Bezirksvorstand gehören mit beratender Stimme an: 1. Der oder die Ehrenvorsitzend:e, 2. Der/die Sprecher:in der mittelfränkischen Bundestagsabgeordneten, Vertretung ist möglich, 3. der/die Sprecher:in der mittelfränkischen Landtagsabgeordneten, Vertretung ist möglich, 4. der/die Vorsitzende der mittelfränkischen Bezirkstagsfraktion, Vertretung ist möglich, 5. der/die für den Bezirksverband zuständige Geschäftsführer:in, 6. ein oder eine Vertreter:in der sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) in Mittelfranken, 7. je ein/e Vertreter:in der Unterbezirke und Kreisverbände die von den Unterbezirken und Kreisverbänden benannt werden. Vertretung ist möglich, 8. ein oder eine Vertreter:in der aktiven Bezirksarbeitsgemeinschaften, welche nicht bereits aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 5 vertreten sind. Diese Vertretung wird von den Arbeitsgemeinschaften benannt. Vertretung und Wechsel ist möglich und erfolgt durch Mitteilung an die oder dem	**Abs. 3: Beratende Stimmen von Ehrenvorsitzender/m und mittelfränkischen Bundestagsabgeordneten hinzugefügt** **Möglichkeit der Vertretung hinzugefügt** **Abs. 3 Nr. 8: Vertretung der Arbeitsgemeinschaften**

• Die verantwortliche Leitung und geschäftliche Führung der Bezirksorganisation; • Vorschlag des für ihn zuständigen Geschäftsführers oder der zuständigen Geschäftsführerin an den Landesvorstand; • Einberufung und Durchführung des Bezirksparteitages sowie Wahlleitung bei allgemeinen Wahlen; • die Durchführung von Wahlkämpfen nach § 4 Nr. 4 dieser Satzung. Die politischen Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere: • Initiierung, Erarbeitung und koordinierende Leitung von gemeinsamen Kampagnen und Projekten der Untergliederungen auf Regierungsbezirksebene; • Koordination der Untergliederungen, ihrer Mandatsträger und Mandatsträgerinnen und ihrer Delegierten in regionalen und überregionalen Fragen. **3. Organisation der Vorstandsarbeit** Organisation der Vorstandsarbeit Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand (Präsidium), bestehend aus den Mitgliedern nach §6, Nr. 1b),c),d), sowie vier weiteren Mitgliedern, die vom Bezirksvorstand aus e) und f) zu wählen sind. Dieser erledigt die eiligen Angelegenheiten des Bezirksverbandes und	Geschäftsführer:in der SPD Mittelfranken. (4) Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Arbeit des Bezirksverbandes, soweit nicht der Bezirksparteitag zuständig ist. Er hat folgende Aufgaben: 1. Er beruft den Bezirksparteitag ein und ist für dessen Durchführung verantwortlich, 2. er vollzieht die Beschlüsse des Bezirksparteitages und gibt dem Bezirksparteitag Rechenschaft, 3. er formuliert auf der Grundlage des Parteiprogramms und programmatischer Beschlüsse von Bundes-, Landes- und Bezirksparteitagen die Politik der mittelfränkischen SPD, 4. er vertritt den Bezirksverband in der Öffentlichkeit, soweit dies nicht nach dieser oder übergeordneten Satzungen der oder dem bzw. den Vorsitzende:n oder dem oder der Kassier:in übertragen ist oder vom Bezirksvorstand einzelnen seiner Mitglieder übertragen wird, 5. er plant und organisiert die Arbeit des Bezirksverbandes entsprechend den Beschlüssen des Bezirksparteitages, 6. er wirkt bei der politischen Bildung seiner Mitglieder mit, 7. er begleitet die Wahlkämpfen auf allen politischen Ebenen in seinem Gebiet, 8. er beschließt den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung, er berät	**Abs. 4: detailliertere Aufzählung der Aufgaben** **hinzugefügt**

ist zuständig für den Vollzug der Beschlüsse von Bezirksvorstand und -parteitag. Über Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Vorstand in dessen nächster Sitzung zu berichten. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes. Den Wirtschaftsplan für die Ausgaben des Bezirksverbandes (Jahresplan) stellt der gesamte Vorstand auf. Veränderungen im Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Bei Dringlichkeit kann der Wirtschaftsplan durch Abstimmung per E-Mail (Rücklauffrist 48 Stunden) durch den gesamten Vorstand verändert werden. Personalvorschläge (Votum und Kandidaturen) bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Dieser ist bei dringlichen Angelegenheiten im Umlaufverfahren per E-Mail zu beteiligen. Projekte und Kampagnen kann der Bezirksvorstand in Projektgruppen vorbereiten, die von einem benannten Vorstandsmitglied geleitet werden und die für Mitglieder aus den Untergliederungen sowie für externe Sachkompetenz geöffnet werden sollen. Über die Arbeit und Zusammensetzung der Projektgruppen ist dem Vorstand in jeder Sitzung zu berichten. Projektgruppen haben Antrags- und	und bestätigt die Jahresabrechnung. Veränderungen im Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Ein Umlaufbeschluss per E-Mail, mit einer Rücklauffrist von 48 Stunden, ist zulässig, 9. er initiiert, erarbeitet und koordiniert gemeinsame Kampagnen und Projekte der Untergliederungen im Bezirksverband. 10. er richtet Projektgruppen ein, die von Mitgliedern des Bezirksvorstandes geleitet werden und für externe Sachkompetenz geöffnet sind. Die Projektgruppen sind berechtigt in Vorstandssitzungen zu berichten und haben Antrags- und Rederecht auf Bezirksparteitagen. 11. er beschließt Personalvorschläge. Ein Umlaufbeschluss per E-Mail mit einer Rücklauffrist von 48 Stunden ist zulässig, 12. er schlägt die Besetzung der oder des Ehrenvorsitzende:n vor, die/der dann auf dem Bezirksparteitag gewählt werden kann, 13. der geschäftsführende Vorstand erledigt die eiligen Angelegenheiten des Bezirksverbandes und vollzieht die Beschlüsse des Bezirksvorstands und -parteitags.	**hinzugefügt**

Rederecht im Bezirksvorstand und auf den Bezirkspartei tagen. Der Bezirksvorstand tagt mindestens fünf Mal pro Jahr. Auf Wunsch von drei Vorstandsmit gliedern ist innerhalb von sechs Wochen eine Sitzung anzuberaumen. Die Sitzungen sind parteiöffentlich. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. **4. Teilnahmerecht** Die Bezirksvorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften und Sitzungen der Untergliederungen und deren Organen teilzunehmen.	(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus einen geschäftsführenden Vorstand (Präsidium). Er besteht aus 10 Mitgliedern des nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, sowie weiteren Mitgliedern, die vom Bezirksvorstand aus § 6 Abs. 1 Nr. 5 zu wählen sind. Über Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Vorstand in dessen nächster Sitzung zu berichten. (6) Der Bezirksvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Tagung kann elektronisch (Videokonferenz) und hybrid erfolgen. (7) Auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von sechs Wochen eine Sitzung anzuberaumen. (8) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. (9) Die Bezirksvorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften und Sitzungen der Untergliederungen und deren Organen teilzunehmen.	**Abs. 6: „vier“ statt „fünf“ Tagungen; elektronisch und hybrid**
§ 7 Bezirksvertreterversammlung **1.** Die Bezirksvertreterversammlung hat ausschließlich die Aufgabe, die mittelfränkische Wahl kreisliste für die Landtagswahl und die Bezirkswahl aufzustellen und, soweit erforderlich, Vorsorge für die Mängelbeseitigung bei Liste und Verfahren zu treffen.	**§ 7 Bezirksvertreterversammlung** (1) Die Bezirksvertreterversammlung hat ausschließlich die Aufgabe, die mittelfränkische Wahlkreisliste für die Landtagswahl und die Bezirkswahl aufzustellen und, soweit erforderlich, Vorsorge für die Mängelbeseitigung zu treffen.	

2. Die Bezirksvertreterversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der SPD - Organisationen in den Stimmkreisen, wobei je angefangene 200 Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter zu entsenden ist. **3.** Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksvertreterversammlung werden auf den Stimmkreiskonferenzen in geheimer Wahl gewählt. **4.** Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können an der Bezirksvertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. **5.** Der oder die Bezirksvorsitzende beruft die Bezirksvertreterversammlung ein und leitet sie. Stellvertretung ist zulässig. **6.** Die Bezirksvertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Geräte ist zulässig.	(2) Die Bezirksvertreterversammlung besteht aus den Vertreter:innen der SPD-Organisation in den Landtags-/Bezirkstags-Stimmkreisen. Die Stimmkreiskonferenzen wählen dabei je angefangenen 150 Mitgliedern der im Landtagsstimmkreis im letzten Kalenderjahr vor der Einberufung der Stimmkreisversammlung abgerechneten SPD-Mitglieder ein:e Vertreter:in. (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können an der Bezirksvertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. (4) Der oder die Bezirksvorsitzende:n beruft/en die Bezirksvertreterversammlung ein und leiten sie. Stellvertretung ist zulässig. Die Bezirksvertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Geräte ist zulässig.	**Hinzugefügt und Anzahl der Delgierten von 200 auf 150 reduziert**
§ 8 Bundeswahlkreisorganisation **1.** Für die Ortsvereine, deren Unterbezirk nicht einem Bundeswahlkreis entspricht, konstituiert der Bezirksvorstand eine	**§ 8 Bundeswahlkreis- und Stimmkreisorganisation** Der Bezirksvorstand konstituiert Bundeswahlkreis- und Stimmkreisorganisationen. Hinsichtlich der Regelungen für die Bundeswahlkreis- und Stimmkreisorganisationen wird auf die Landessatzung verwiesen.	**Ausweitung auf Stimmkreisorganisationen** **Verweis auf die Regelungen in der Landessatzung**

Bundeswahlkreisorganisation. Diese gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. **2.** Organe der Bundeswahlkreisorganisation sind Bundeswahlkreiskonferenz und -vorstand. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Organe regeln die betroffenen Gliederungen im Benehmen mit dem Bezirksvorstand. **3.** Die Bundeswahlkreiskonferenz hat folgende Aufgaben: • Aufstellung der Bundestagskandidatin oder des Bundestagskandidaten des Wahlkreises nach Maßgabe des Bundeswahlgesetzes; • Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung; • Wahl des Bundeswahlkreisvorstandes. **4.** Für die Organisation und Durchführung des Bundestagswahlkampfes sowie für die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der Bundestagsabgeordneten sind die betroffenen Gliederungen und der Bezirksvorstand zuständig. **5.** Stimmkreisorganisationen können diesen Vorschriften entsprechend gebildet werden.		
§ 9 Finanzwesen	**§ 9 Finanzwesen**	

1. Finanzierung des Bezirksverbandes Die Beiträge im Bezirksverband werden wir folgt aufgeteilt: Bezirksverband 2% Unterbezirke 3,5% Kreisverbände 6,5% Ortsvereine 13% Unterbezirke und Kreisverbände können einvernehmlich abweichende Regelungen treffen. Die Kassenführung wird durch die Finanzordnung der Bundespartei geregelt. **2. Spenden** Spenden dürfen nur nach den bestimmungen des Parteiengesetzes und der Finanzordnung entgegengenommen werden. **3. Revision** Zur Überprüfung der Kassenführung des Bezirksverbandes wählt der Bezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren drei Revisoren bzw. Revisorinnen. nicht dem Bezirksvorstand angehören und sind nur dem Bezirksparteitag verantwortlich.	(1) Die Beiträge im Bezirksverband werden wie folgt aufgeteilt: 1. Bezirksverband: 2 % des Nettobeitragsaufkommens, 2. Unterbezirke: 3,5 % des Nettobeitragsaufkommens, 3. Kreisverbände: 6,5 % des Nettobeitragsaufkommens, 4. Ortsvereine: 13 % des Nettobeitragsaufkommens, Ändert sich der dem Bezirksverband und seinen Untergliederungen zugewiesene Beitragsanteil, ist die Verteilung proportional anzupassen. (2) Unterbezirke und Kreisverbände können einvernehmlich abweichende Regelungen treffen. (3) Die Kassenführung wird durch die Finanzordnung der Bundespartei geregelt. Für die Eröffnung und Auflösung von Bankkonten ist der:die Kassierer:in gemeinsam mit einer:m Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des bzw. der Vorsitzenden auch durch eine:n vom Bezirksvorstand beauftragte:n stellvertretende:n Vorsitzende:n – berechtigt, für alle weiteren Bankgeschäfte ist der:die Kassierer:in, der:die Vorsitzenden/n und der:die Bezirksgeschäftsführer:in vertretungsberechtigt. (4) Spenden dürfen nur nach den Bestimmungen des Parteigesetzes und der Finanzordnung entgegengenommen werden. (5) Zur Überprüfung der Kassenführung des Bezirksverbandes (§ 6 der Finanzordnung der	**Abs. 1: der Wortlaut „(…) Nettobeitragsaufkommens“ wurde hinzugefügt** **hinzugefügt** **Abs. 3: „(…) Eröffnung und Auflösung von Bankkonten (…)“ Berechtigung von Kassierer:in und Vorsitzende:r** **Abs. 3: Vertretungsberechtigung von Kassierer:in, Vorsitzende:n und Bezirksgeschäftsführer:in „(…) für alle weiteren Bankgeschäfte (…)“** **Verweis hinzugefügt**

	Partei) wählt der Bezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren drei Revisor:innen. Die Revisor:innen dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören und sind nur dem Bezirksparteitag verantwortlich.	
Protokollnotiz: *Für die Zusammensetzung der Bezirkskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften bleibt es – vorbehaltlich anderweitiger Arbeitsgemeinschaftlicher Bestimmungen - bei folgender Regelung: Der Bezirkkonferenz gehören mit Stimmrecht an:* *• Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.* *• Eine Delegierte oder ein Delegierter aus den Kreisverbänden bzw. den Unterbezirken je angefangene 150 Mitglieder, für die bis zum 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres die Pflichtbeiträge abgeführt worden sind. Ob die Wahl der Delegierten auf Ebene der Kreisverbände oder der Unterbezirke erfolgt, bestimmen die Unterbezirkssatzungen. Delegierte werden bei Verhinderung durch die gewählten Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl vertreten.*		**gestrichen**